

Besondere VertreterInnenversammlung
zur Wahl der Landesliste der Partei DIE LINKE. Thüringen
für den 5. Thüringer Landtag
Arnstadt, 28./29.03.2009

Entwurf

Wahlordnung

zur Aufstellung der BewerberInnenliste der Partei DIE LINKE. Thüringen
für die Landtagswahl 2009

1. Aktives Wahlrecht haben alle stimmberechtigten Vertreter/innen gemäß Bundessatzung sowie der Thüringer Landessatzung der LINKEN sowie laut Landeswahlgesetz des Freistaats Thüringen. Zur Ausübung des aktiven Wahlrechts muss ein/e Vertreterin insbesondere:
 - a. am Tage der Vertreterversammlung mindestens 18 Jahre alt,
 - b. seit mindestens 6 Wochen Mitglied der Partei DIE LINKE,
 - c. mit dem Hauptwohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen gemeldet,
 - d. in geheimer Wahl durch einen Thüringer Gebietsverband der LINKEN als Vertreter/in nominiert sein.
2. Es gibt keine Einschränkung des passiven Wahlrechts über die Bestimmungen des Grundgesetzes sowie des Landeswahlgesetzes für Thüringen (§§ 16, 17) hinaus.
3. Vor Durchführung des ersten Wahlganges ist durch die Mandatsprüfungskommission das Stimmrecht aller Vertreter/innen festzustellen. Anschließend fragt der/die Versammlungsleiter/in die anwesenden Vertreter/innen, ob Mitgliedschaft, Vollmacht oder das Wahlrecht von Vertreter/innen angezweifelt wird. Ist das der Fall, entscheidet die Vertreterversammlung in offener Abstimmung über das Stimmrecht der betreffenden Vertreter/innen.
4. Der Landesparteitag beschränkt die Liste auf 88 Plätze.
5. Die Wahl der Listenplätze 1 bis 40 erfolgt jeweils in getrennten Wahlgängen.
6. Die Nominierung für die Listenplätze 1 bis 40 erfolgt auf Grund von Vorschlägen oder Bewerbungen. Für die Aufstellung von BewerberInnen für einen Listenplatz gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung. Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat das Recht, sich 3 Minuten lang vorzustellen. An jede/n Bewerber/in können bis zu 3 Erklärungen abgegeben oder Nachfragen gestellt werden, auf die wahrheitsgemäß zu antworten ist. Die Zeit dafür beträgt pro Bewerber/in – einschließlich der Beantwortung von Fragen – maximal 3 Minuten.
7. Bei Mehrfachbewerbungen für jeweils nachfolgende Listenplätze erfolgt keine nochmalige Vorstellung und Befragung der BewerberInnen.
8. Die Wahl für jeden einzelnen Listenplatz Nr. 1-40 erfolgt getrennt und geheim. Auf dem Stimmzettel werden die Namen der jeweiligen Bewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge notiert. Als gewählt gilt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
9. Dabei hat jede/r Vertreter/in für jeden Listenplatz jeweils eine Stimme. Hat kein/e Bewerber/in mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen können, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerber/Innen mit dem höchsten Stimmenanteil statt. Haben mehrere Bewerber/innen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, so gehen sie gemeinsam mit der/dem Erstplatzierten in die Stichwahl. Als gewählt gilt, wer mehr die meisten Ja- Stimmen auf sich vereint.
10. Wurde für Listenplatz 1 eine Frau nominiert, so können sich für „gerade“ Listenplätze (2, 4, 6 usw. bis 40) Männer und Frauen gleichberechtigt bewerben, für „ungerade“ Plätze (3, 5, 7 usw. bis 39) nur Frauen. Wird für Listenplatz 1 ein Mann nominiert, so können für die Plätze 2 und 3 jeweils nur Frauen antreten (Bundessatzung § 10 [5]). Weiter wird dann wie in Satz 1 verfahren, solange Frauen als Bewerberinnen antreten.

11. Stehen nicht genügend Frauen als Bewerberinnen zur Verfügung, können sich nach Nominierung des letzten Listenplatzes für eine Frau für jeden folgenden Listenplatz Männer bewerben.
12. Wird für einen Listenplatz nur ein/e Bewerber/in vorgeschlagen, kann nach der Nominierung des folgenden Listenplatzes – auf zwei getrennten Stimmzetteln – die Wahl beider Listenplätze zeitgleich erfolgen. Erklären alle Bewerberinnen für einen Listenplatz vor dem Wahlakt, im Falle ihrer Nichtwahl, sich NICHT für den direkt folgenden „gemischten“ Listenplatz bewerben zu wollen, kann auch hier – nach Nominierung des folgenden Listenplatzes – die Wahl beider Listenplätze zeitgleich auf getrennten Stimmzetteln erfolgen.

13. Die Nominierung für die Listenplätze 41 bis 88 erfolgt geheim und auf Grund von Vorschlägen und Bewerbungen in zwei Wahlgängen. Dabei gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung. Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat das Recht, sich 3 Minuten lang vorzustellen. An die Bewerber/innen können Nachfragen gestellt werden, auf die wahrheitsgemäß zu antworten ist. Für Bewerber/innen, die sich bereits für einen der Listenplätze 1-40 beworben haben, entfällt eine nochmalige Vorstellung.
14. Da die „ungeraden“ Plätze (41, 43 usw. bis 87) Frauen vorbehalten sind, erfolgt zunächst ein Wahlgang zur Sicherung der Geschlechterquotierung – solange Frauen als Bewerberinnen nominiert wurden. Jede/r Vertreter/in hat dabei so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind – maximal jedoch 24 Stimmen. Stehen keine Frauen mehr für die Wahl ab Listenplatz 41 als Bewerberinnen zur Verfügung, erfolgt ein gemeinsamer Wahlgang für alle männlichen Bewerber vom Platz 41 bis 88.
15. Anschließend erfolgt die Wahl der „geraden“ Listenplätze (42, 44 usw. bis 88), solange Bewerberinnen und Bewerber für diese Plätze vorhanden sind. Jede/r Vertreter/in hat dabei so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind – maximal jedoch 24 Stimmen. Stehen nicht für alle „ungeraden“ Plätze ab Nr. 41 bis 87 Bewerberinnen zur Verfügung, werden die nach der Wahl des letzten Listenplatzes für eine Frau alle noch antretenden Männer in lückenloser Reihenfolge bis zum Platz 88 gewählt. In diesem Falle schlägt die Wahlkommission eine maximal zu vergebende Stimmenzahl vor.
16. Gewählt sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile bis zum Platz 87 (Frauen) bzw. 88 (Männer und Frauen).
17. Erreichen mehrere Bewerberinnen oder Bewerber in ihrem Wahlgang den jeweils gleichen Stimmenanteil, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den betreffenden Bewerber/innen. Als gewählt gilt, wer mehr die meisten Ja- Stimmen auf sich vereint.

18. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE.